

B E K A N N T M A C H U N G

der Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich zwischen der Dahlingstraße, der Augustastraße und der Stichstraße Dahlingstraße im Ortsteil Friemersheim vom

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 für einen Bereich zwischen der Dahlingstraße, der Augustastraße und der Stichstraße Dahlingstraße im Ortsteil Friemersheim die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung

der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich zwischen der Dahlingstraße, der Augustastraße und der Stichstraße Dahlingstraße im Ortsteil Friemersheim vom

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für einen Bereich zwischen Dahlingstraße, der Augustastraße und der Stichstraße Dahlingstraße im Ortsteil Friemersheim und umfasst die Grundstücke der Gebäude

AugustastraÙe 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 22 a sowie DahlingstraÙe 1 und 3.

- (2) Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem des Bebauungsplanes Nr. 757 I A - Friemersheim -. Er ist im beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie umrandet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Geltungsbereich liegt innerhalb der vom Rat der Stadt Duisburg am 21.06.1993 beschlossenen Satzung über die Unterschutzstellung des Denkmalsbereiches Friemersheim Dorf. Damit unterliegen gem. § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen an den Gebäuden und den Außenanlagen auch der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

§ 2 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Koordinierung und Regelung künftiger Bau- und Umbaumaßnahmen sowie die Gestaltung der Freiflächen, um das einheitliche und geschlossene Erscheinungsbild der Siedlung zu erhalten, behutsam weiter zu entwickeln und damit nachhaltig zu sichern.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

- (1) Die Putzfassaden sind einheitlich in dem Farbton NCS 1502-Y (helles Grau) auszuführen. Die Faschen inklusive der Laibungen der Fenster sind in dem Farbton NCS 1002-Y (sehr helles Grau), die Putzsockel in dem Farbton NCS 2502-Y (mittleres Grau) abzusetzen.
- (2) Die Eingangstüren sind als Holztüren zu erhalten oder zu erneuern und in den Farbtönen RAL 7035 lichtgrau und RAL 7038 achatgrau, entsprechend der derzeitigen Gestaltung, zu streichen. Die Eingangsstufen sind in grauen Betonwerksteinen zu belassen bzw. in gleichem Material zu erneuern.

- (3) Maßnahmen zum Wärmeschutz wie z. B. Außendämmung sind zulässig, wenn die Fassadengestaltung erhalten oder wiederhergestellt wird.
- (4) Das System der derzeitigen Fensterteilung und Gliederung ist beizubehalten, eine zusätzliche Sprossenteilung ist nicht zulässig. Fensterrahmen sind in RAL 9020 reinweiß auszuführen. Die Fensterbänke sind im Farbton RAL 7035 lichtgrau auszuführen.

Der Einbau von zusätzlichen Fenstern ist ausschließlich in den Giebeln oberhalb des zweiten Obergeschosses entsprechend der Anlage 1 zulässig.

- (5) Zusätzliche Balkone sind als vorgesetzte Konstruktion nur an den Westfassaden der Gebäude Augustastraße 2, 4, 10, 12, 18 und 20 in einer Breite von 3,50 m und einer Tiefe von 1,80 m zulässig. Die statische Konstruktion ist mit zwei Stahlstützen je Balkoneinheit auszuführen. Die Gestaltung der Brüstung erfolgt in Anlehnung an die vorhandenen Balkone der 6-Familien-Häuser und ist mit einer senkrechten Holzlattung auszuführen; siehe Anlage 2. Die farbliche Gestaltung ist wie bei den vorhandenen Balkonen, RAL 7038 achatgrau, herzustellen. Die Farbe des Geländers ist in RAL 7016 anthrazitgrau auszuführen. Ein Gartenzugang der Erdgeschosswohnung über den Balkon ist zulässig.
- (6) Das Anheben der Dächer ist zulässig. Der dafür erforderliche Drempe ist einheitlich entsprechend der Anlage 3 mit 1,00 m auszuführen. Das entspricht einer Firsthöhe von max. 9,60 m über Oberkante Erdgeschossfußboden. Die derzeitige Dachneigung von 30° und der Dachüberstand von 0,60 m sind beizubehalten.
- (7) Die Errichtung von Dachaufbauten ist nicht zulässig. Der Einbau von Dachflächenfenstern ist zulässig. Die Lage und Größe der Fenster sind der Anlage 4 zu entnehmen. Statt der dreigeteilten Fenster über den Balkonachsen können auch nur zwei Fenster (das mittlere Fenster entfällt dabei) angeordnet werden.

- (8) Als Dacheindeckung sind nur anthrazitfarbene Betondachsteine (Form Frankfurter Pfanne) zulässig. Bei Erneuerung der Dachrinnen und Fallrohre sind diese in Zink auszuführen und nicht zu streichen. Die Kamine sind in Sichtmauerwerk zu belassen bzw. zu erneuern.
- (9) Im Geltungsbereich der Satzung sind Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig.
- (10) Einfriedigungen sind nur an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen sowie an der südlichen Begrenzung der Grundstücke Augustastraße 22 und 22 a und nur als geschnittene oder freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Die teilweise vorhandene Hecke an der Stichstraße Dahlingstraße ist zu schließen.

Artenauswahl:

Carpinus betulus:	Hainbuche
Fagus sylvatica:	Rotbuche
Crataegus monogyna:	Weißdorn
Verberis spec:	Berberitze in Sorten

- (11) Die Außenanlagen sind als Gesamtanlage zu erhalten und gärtnerisch zu gestalten sowie dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Artenauswahl siehe Absatz 10. Die Erschließungswege sind in ihrer derzeitigen Lage zu erhalten und in gleichem Material zu erneuern. Weitere Zuwege, Sitzplätze und Terrassen sind nicht zulässig.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach §§ 73 und 86 Abs. 5 BauO NRW.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 für die Fassaden andere als die vorgeschriebenen Farbtöne verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 für die Eingangstüren und Eingangsstufen andere als die vorgeschriebenen Materialien oder Farbtöne verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 3 bei Maßnahmen zum Wärmeschutz die Fassadengestaltung verändert oder nicht wiederherstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 das System der Fensterteilung und Gliederung verändert und für die Fensterrahmen und Fensterbänke jeweils einen anderen als den vorgeschriebenen Farbton verwendet und zusätzliche Fenster in den Giebeln anders als in der vorgeschriebenen Form einbaut,
5. entgegen § 3 Abs. 5 zusätzliche Balkone an anderen als den vorgeschriebenen Gebäuden oder in einer anderen als der vorgeschriebenen Ausführung erstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 6 beim Anheben der Dächer von der zulässigen Drempehöhe, von der max. Firsthöhe sowie von der vorgeschriebenen Dachneigung abweicht,
7. entgegen § 3 Abs. 7 Dachaufbauten errichtet und/oder Dachflächenfenster nicht nach Lage und Größe der in der Fassade vorhandenen Fensterteilung und Gliederung sowie in der vorgeschriebenen Form ausführt,
8. entgegen § 3 Abs. 8 für die Dacheindeckung, die Dachrinnen und Fallrohre sowie für die Kamine andere als die vorgeschriebenen Materialien und Farbtöne verwendet,

9. entgegen § 3 Abs. 9 Stellplätze, Carports oder Garagen errichtet,
10. entgegen § 3 Abs. 10 Einfriedigungen in einer anderen als der vorgeschriebenen Ausführung erstellt sowie die teilweise vorhandene Hecke an der Stichstraße Dahlingstraße nicht in der vorgeschriebenen Weise schließt,
11. entgegen § 3 Abs. 11 die Außenanlagen nicht gärtnerisch gestaltet, dauerhaft fachgerecht pflegt und erhält, die Erschließungswege nicht in Lage und Material erhält und erneuert sowie unzulässigerweise weitere Zuwegungen Sitzplätze oder Terrassen anlegt.

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW.

§ 6 Einsichtnahme

Die Satzung kann im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz, Zimmer 418 des Stadthauses, 47051 Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße an den Werktagen Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. 07. 2001


Zieling

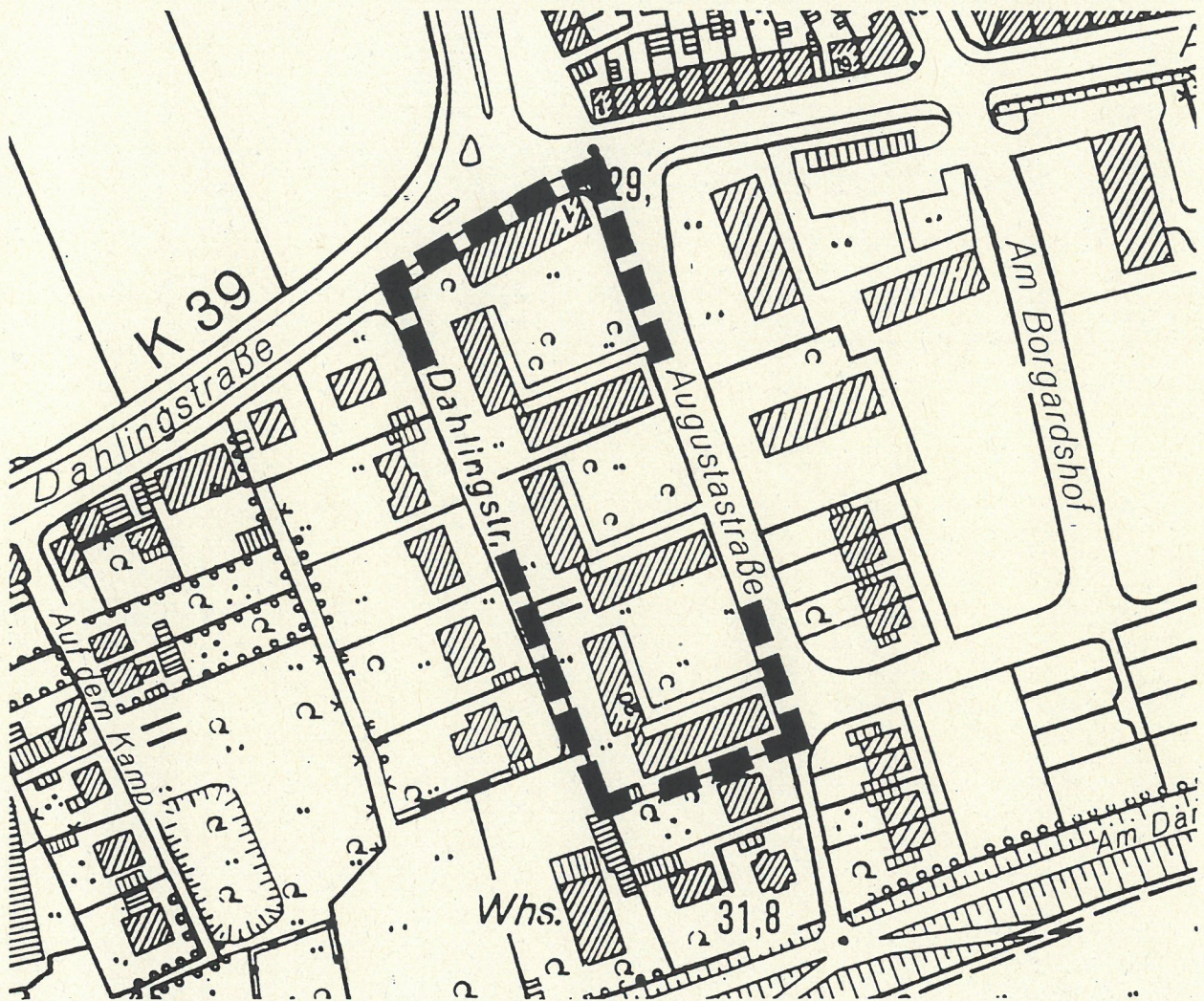


Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften

für einen Bereich zwischen der Dahlingstraße, der Augustastraße und der
Stichstraße Dahlingstraße im Ortsteil Friemersheim

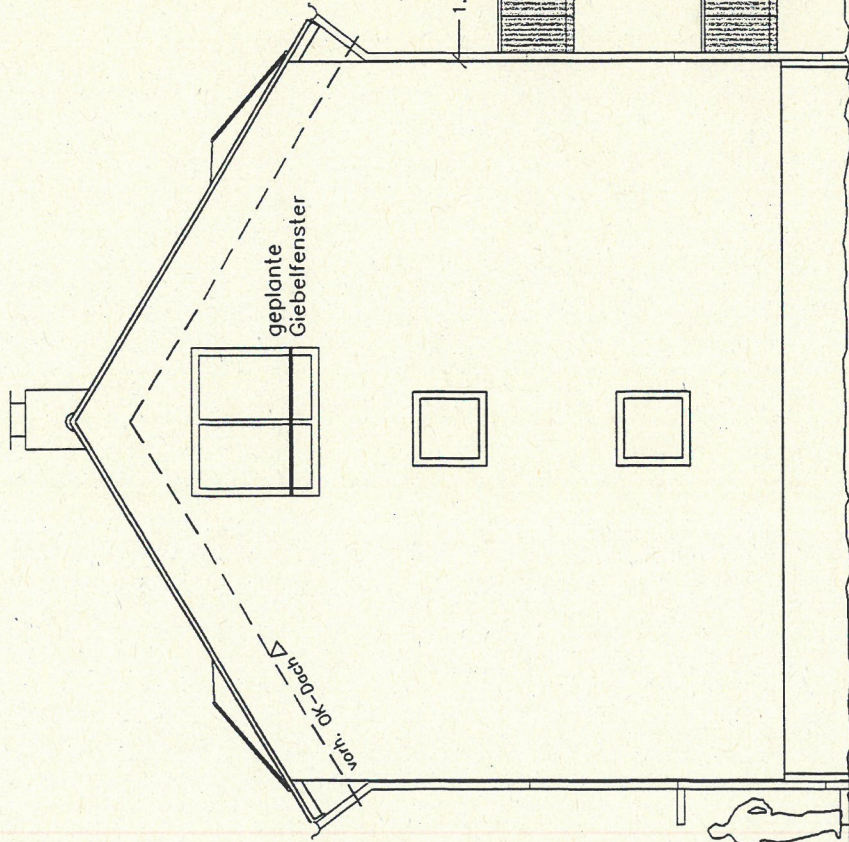
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 757 I A - Friemersheim -



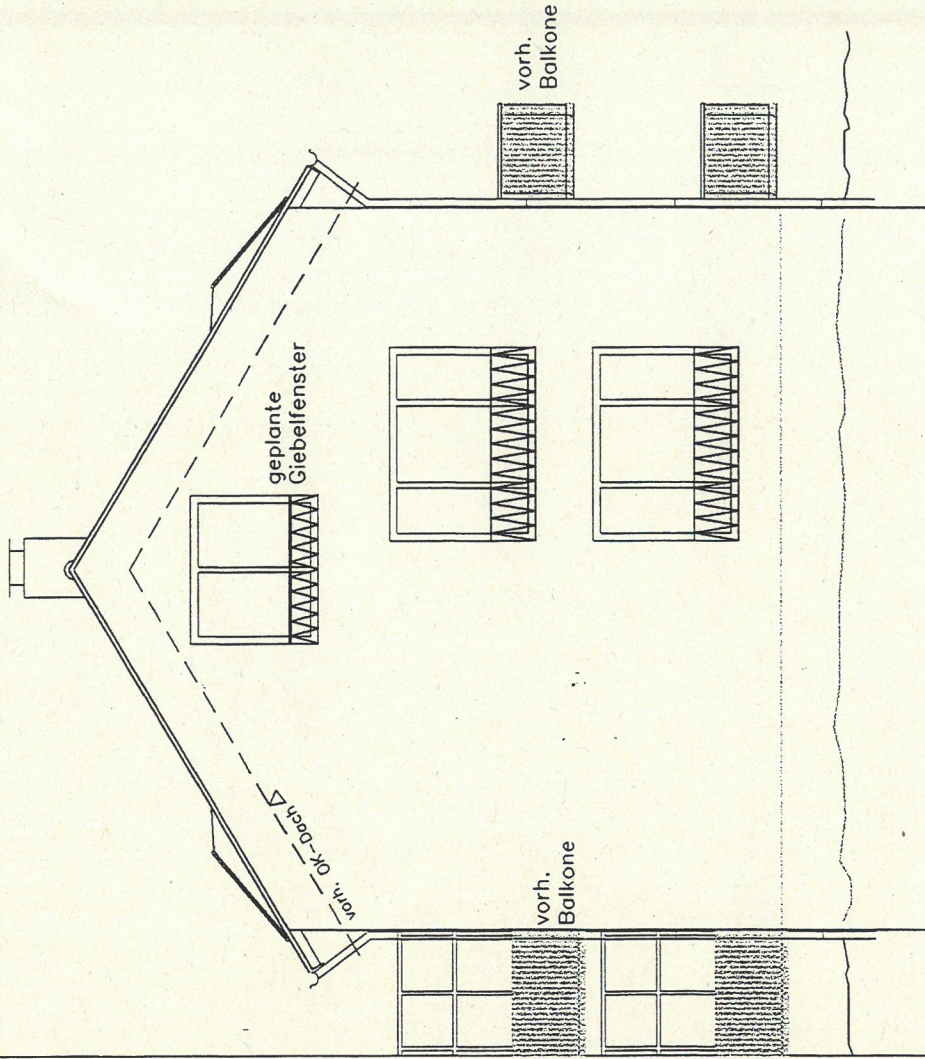
**Amt für Stadtentwicklung, Planung
und Denkmalschutz**

61-31

Giebel-Ansicht M 1:100 4-Familien-Haus



West-Ansicht M 1:100 6-Familien-Haus

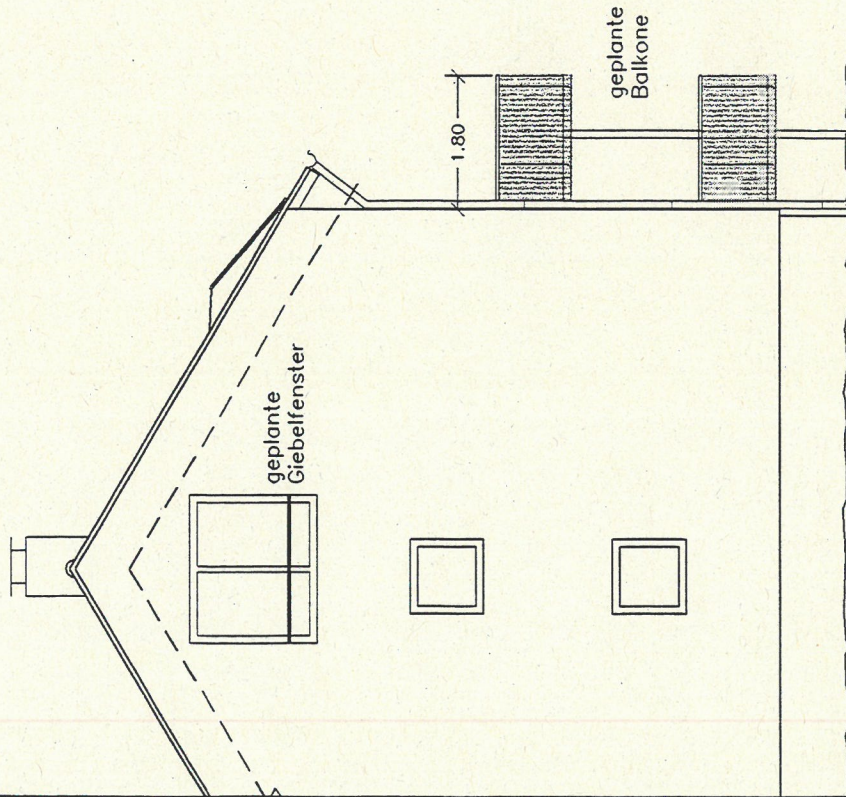


ANLAGE 1

Maßstab:	1:100	Blatt:	DIN A4	Planart:	GIEBELFENSTER	Projekt:	GESTALTUNGSSATZUNG
a	1. Vorlage				Ansicht Dahlingstraße		Ehemalige Krupp-Siedlung Augustastraße
Index	Änderung	02.03.01	KL		6- und 4-Familienhäuser		B-Plan Nr. 757 I A -Friedersheim-
		Datum	Gez.	Datei-Name:	Ges_x	Proj.-Nr.:	0001
						Datum:	02.03.2001

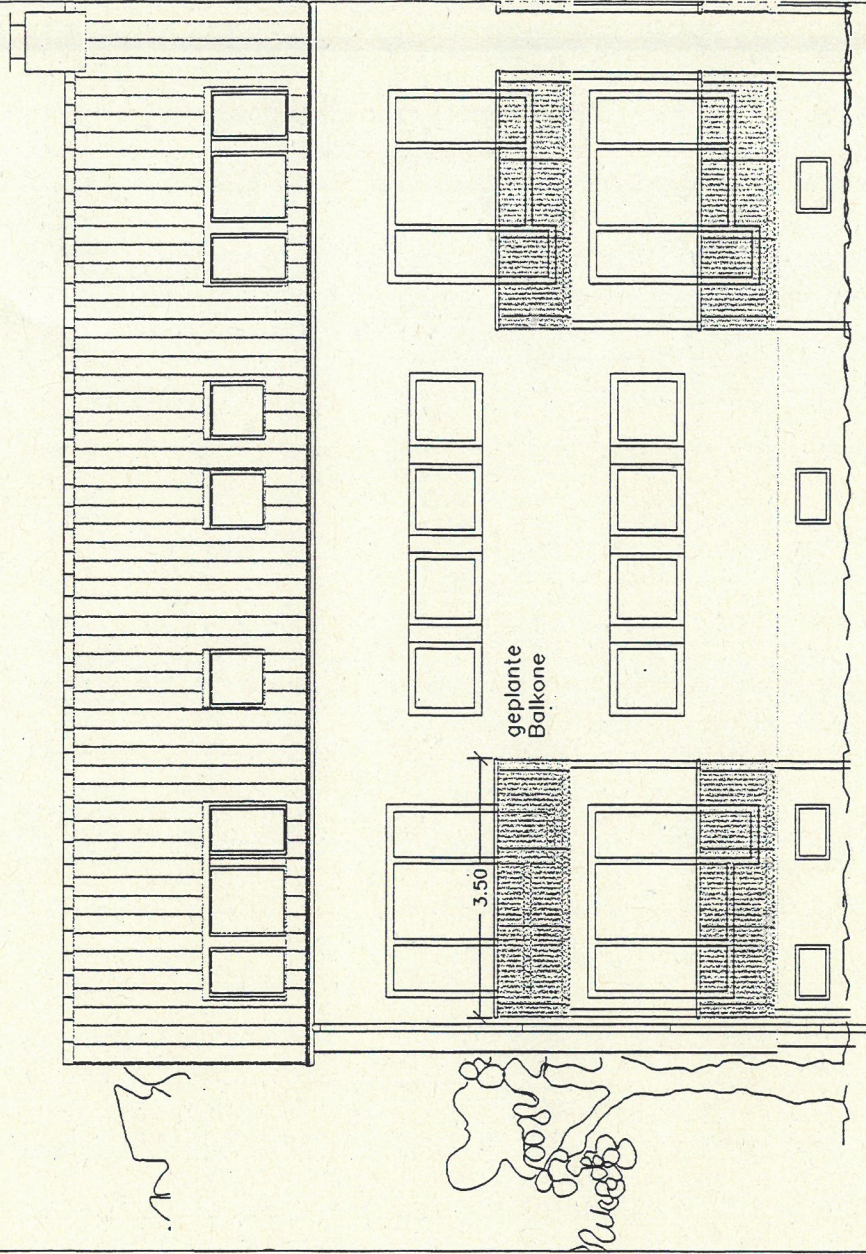
Giebel-Ansicht M 1:100

4-Familien-Haus



West-Ansicht M 1:100

4-Familien-Haus



ANLAGE 2

Maßstab:	1:100	Blatt:	DIN A4	Planart:	BALKON-ANBAU
					4-Fam.-Häuser
a	1. Vortage	Datum	02.03.2001	Ges_x	18/20
Index	Änderung	Datum		Ges_x	
		Datei-Name:		Proj.-Nr.:	0001
		Datum:		02.03.2001	
Projekt: GESTALTUNGSSATZUNG					
Ehemalige Krupp-Siedlung Augustastraße					
B-Plan Nr. 757 I A -Friedersheim-					

